

Begriffsdefinitionen

in der Fassung vom 8. April 2025

- **Vertiefungsrichtungen:** Eingerichtete Vertiefungsrichtungen bei Studiengängen sowie Hochschullehrgängen mit Verleihung eines akademischen Grades müssen folgenden Kriterien genügen:
 - Über das gesamte Curriculum hinweg müssen der jeweiligen Vertiefungsrichtung zumindest Lehrveranstaltungen bzw. Module im Umfang von 30 ECTS-CP zugewiesen worden sein.
 - Diesbezüglich können grundsätzlich einschlägige Lehrveranstaltungen und Module (sowie Berufsphasen von dualen Studiengängen und verpflichtende Auslandssemester) herangezogen werden, sofern sie sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung und ihren Zielsetzungen unterscheiden und in Summe die inhaltlichen Ausbildungsziele der Vertiefungsrichtung definieren. Ausdrücklich nicht herangezogen werden dürfen (sonstige) Berufspraktika, Bachelor- und Masterarbeiten, Bachelor- und Masterprüfungen sowie Begleitseminare zu Bachelor- und Masterarbeiten.
 - Sämtliche zugewiesenen Lehrveranstaltungen und Module (sowie Berufsphasen von dualen Studiengängen und verpflichtende Auslandssemester) haben sich bei Vorhandensein von (nur) zwei Vertiefungsrichtungen inhaltlich im erforderlichen Ausmaß zu unterscheiden.
 - Bei Vorhandensein von mehr als zwei Vertiefungsrichtungen müssen sich jeweils zwei Vertiefungsrichtungen um mindestens 15 ECTS-CP bezogen auf die zugewiesenen Lehrveranstaltungen und Module unterscheiden (wobei Berufsphasen von dualen Studiengängen und verpflichtende Auslandssemester hierfür nicht mitgerechnet werden dürfen). Zudem sollten gleiche Lehrveranstaltungen und Module grundsätzlich maximal zwei Vertiefungsrichtungen zugewiesen werden.
 - Vertiefungsrichtungen können als Bildungsangebote beworben werden, sofern in diesem Zuge eindeutig klargestellt wird, dass es sich dabei um Variationen bzw. Vertiefungen übergeordneter Studien- bzw. Lehrgänge handelt. Hierbei können Vertiefungsrichtungen auch als „Studienrichtungen“ bezeichnet werden.
 - Vertiefungsrichtungen müssen im Diploma Supplement nachvollziehbar sein und auf der Schmuckurkunde zum Studienabschluss explizit ausgewiesen werden.

- **Wahlpflichtfächer:** Andere Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Lehrveranstaltungen und Module etc. bei Studiengängen sowie Hochschullehrgängen sind als Wahlpflichtfächer zu kennzeichnen:
 - Wahlpflichtfächer sind grundsätzlich seitens der Studierenden aus einer im Curriculum taxativ verankerten Liste aus Lehrveranstaltungen und/oder Modulen auszuwählen. Der Studiengangsleitung steht es frei, sofern dies dem bescheidrelevanten Teil des Curriculums nicht widerspricht, auch weitere, nicht im Curriculum explizit aufgelistete Lehrveranstaltungen und Module für das jeweilige Wahlpflichtfach zusätzlich zuzulassen sowie die Zulassung zur Absolvierung von bestimmten Wahlpflichtfächern an die vorangegangene oder gleichzeitige Absolvierung anderer Wahlpflichtfächer zu koppeln.
 - Wahlpflichtfächer können nicht als eigenständige Vertiefungsrichtungen beworben werden – jedoch helfen diese, Studiengänge sowie Hochschullehrgänge durch das Vorhandensein von individuellen Wahlmöglichkeiten zu attraktivieren.
 - Wahlpflichtfächer sind nicht im Diploma Supplement verankert und werden auch nicht auf der Schmuckurkunde zum Studienabschluss explizit ausgewiesen. Sie werden jedoch am Sammelzeugnis („Transcript of Records“) und/oder auf separaten Zeugnissen bestätigt.
- **Microcredentials:** Sofern einzelne Module oder Lehrveranstaltungen oder aber mehrere Lehrveranstaltungen in Summe ein abgegrenzt sinnvolles Bildungsangebot darstellen, können diese außercurricular als ‚Microcredentials‘ angeboten/beworben werden:
 - Jedes Microcredential muss einen Umfang zwischen 3 und 15 ECTS-CP aufweisen. Der Abschluss eines Microcredentials und die dadurch erworbenen ECTS-CP sind durch ein Zeugnis und/oder im Rahmen eines Sammelzeugnisses („Transcript of Records“) zu bestätigen.
 - Microcredentials können als Lehrveranstaltungen und/oder Module in Curricula von Studiengängen und/oder Lehrgängen verankert sein und/oder von solchen losgelöst separate Bildungsangebote darstellen.